

Landesteile, in denen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hatte, in Handelssachen in erster Linie das in dem Konsulatsgerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht; für die Entscheidung der Strafsachen das Reichsstrafgesetzbuch und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze. Der Konsul hat das Recht, Polizeiverordnungen mit Androhung von Geldstrafen bis zu 150 Mark zu erlassen. In Strafsachen, in denen das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu¹⁷.

III. Auswärtige Verwaltung der Einzelstaaten.

§ 175.

Zur völkerrechtlichen Vertretung der deutschen Einzelstaaten sind die Monarchen bzw. Senate berufen, die jedoch zum Abschluß gewisser völkerrechtlicher Verträge der Mitwirkung der Landtage bzw. Bürgerschaften bedürfen¹. Als Zentralbehörden für die auswärtigen Angelegenheiten fungieren in den monarchisch regierten Einzelstaaten die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten. Das auswärtige Amt des Deutschen Reiches bearbeitet als preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auch die auswärtigen preußischen Geschäfte.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten der Einzelstaaten hat die Aufgabe, die Beziehungen der Einzelstaaten zu anderen deutschen Staaten, zum Reiche und zu außerdeutschen Staaten aufrecht zu erhalten.

Die Gesandten der deutschen Einzelstaaten im Auslande haben innerhalb eines beschränkteren Bereiches ähnliche Funktionen wie die Reichsgesandten, nämlich: 1. die Führung von Verhandlungen mit der fremden Regierung über Angelegenheiten, die lediglich den betreffenden Einzelstaat angehen², 2. die Erstattung von Berichten an ihre vorgesetzte Behörde, 3. Erteilung von Rat und Auskunft an die Angehörigen ihres Staates, die sich nach Belieben an den Reichsgesandten oder an den Landesgesandten wenden können³, 4. Vornahme gewisser rechtsbegründender Akte und Beurkundungen. Insbesondere können sie: a) Zustellungen an die Mitglieder ihrer Gesandtschaft bewirken⁴, b) den Angehörigen ihres Staates Pässe zum Eintritt in das Reichsgebiet ausstellen, den Angehörigen anderer Bundesstaaten dagegen nur, wenn letztere in ihrem Bezirke durch eine Gesandtschaft nicht vertreten sind⁵. Eine solche Vertretung ist auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn in dem fremden Staate eine Reichsgesandtschaft besteht, da diese zugleich alle Bundesstaaten

¹⁷ K.G.G. § 72.

¹ Meyer-Anschütz § 189 S. 697.

² Vgl. Laband 3, 3.

³ Vgl. Meyer-Anschütz § 216³.

⁴ Z.P.O. § 200.

⁵ R.G. über das Paßwesen vom 12. Okt. 1867 § 6.